

10 008 353

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel

Studiengang: Business Development Management, M.A.

Hochschule: Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH

Standort: Brühl, Neuss Datum: 21.09.2023

Akkreditierungsfrist: 01.01.2021 - 31.12.2028

## 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

## 2. Auflagen

1. Es ist eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung vorzulegen, in der der Masterstudiengang Business Development Management nur in der tatsächlich angebotenen dualen Variante verankert ist. (§ 3 StudakVO)

## 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Unter Berücksichtigung neuer Sachverhalte kommt der Akkreditierungsrat dennoch in einigen Punkten zu einer abweichenden Entscheidung.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Unter Berücksichtigung neuer Sachverhalte kommt der Akkreditierungsrat dennoch in einigen Punkten zu einer abweichenden Entscheidung.



Vor diesem Hintergrund beantragt die EUFH abweichend von den Angaben im Akkreditierungsbericht und der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht mit Stellungnahme vom 25.07.2023 die Reakkreditierung des Masterstudiengangs Digital Business Management nur noch in der 4-semestrigen dualen Variante. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in der EUFH Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Master Business Developement Management nach wie vor auch in einer Voll- und einer Teilzeitvariante verankert ist. Der Akkreditierungsrat erteilt dementsprechend auf Basis der Vorgaben gemäß § 3 StudakVO die Auflage eine Studien- und Prüfungsordnung vorzulegen, in der nur die tatsächlich angebotene duale Variante verankert ist. (Auflage 1)

Die Agentur und die Gutachtergruppe hatten im Akkreditierungsbericht ansonsten insgesamt drei Auflagen vorgeschlagen, zu denen sich der Akkreditierungsrat unter Berücksichtigung des neuen Sachstands sowie einer Stellungnahme der EUFH zum Akkreditierungsbericht wie folgt verhält:

Auflage 1 (Kriterium § 6 StudakVO): Die Hochschule formuliert die Learning Outcomes im Diploma Supplement unter "4.2 Programme Learning Outcomes" outcome-orientiert.

Die Hochschule merkt in ihrer Stellungnahme an, dass die Learning Outcomes im Diploma Supplement nunmehr outcome-orientiert formuliert seien. Dabei verweist sie auf das im CBS - Antrag dokumentierte programmspezifische Belegexemplar. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die EUFH diese Formulierung auch für die letzten von ihr für diesen Studiengang ausgegebenen Diploma Supplements verwendet und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

Auflage 2 (Kriterium § 8 StudakVO): Die Hochschule gewährleistet eine einheitliche Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit sowohl in der "Studien- und Prüfungsordnung der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft für die Masterstudiengänge" als auch im Modulhandbuch in der dualen Variante und der Vollzeitvariante des Studienganges Business Development Management (M. A.).

Die Hochschule macht geltend, dass der Studiengang nur noch in der dualen Variante angeboten wird. Die Auflage ist dementsprechend obsolet und wird nicht erteilt.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 2 StudakVO): Die Hochschule gewährleistet durch eine Darlegung der Personalplanung, dass der Studiengang in der Voll- und Teilzeitvariante durchführbar sind.

Die Hochschule macht geltend, dass der Studiengang nur noch in der dualen Variante angeboten wird. Die Hochschule legt keine weitere Lehrplanung vor. Unter Berücksichtigung, dass die verbleibenden EUFH-Studierenden zur Zeit ihre Masterarbeit schreiben (vgl. Stellungnahme vom 23.07.2023) erachtet der Akkreditierungsrat die Auflage als obsolet.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3



der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

